



Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

Per Einschreiben mit Rückschein

Michael Bimmler
[REDACTED]

28. August 2017

Seite 1 von 2

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)
[REDACTED]

MR in [REDACTED]

Telefon 0211 871- [REDACTED]

Telefax 0211 871- [REDACTED]

Informationen zum Gesetzesentwurf „Abschaffung der Kennzeichnungspflicht“

Ihr Antrag vom 17.7.2017 (per E-Mail) nach dem Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (IFG NRW)

Sehr geehrter Herr Bimmler,

mit Ihrem Antrag vom 17.7.2017 nach dem Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (IFG NRW) bitten Sie um die Übermittlung der gesamten geführten Akten zu der Gesetzesnovelle zur Abschaffung der Kennzeichnungspflicht. Für den Fall, dass dieses nicht möglich ist, ersuchen Sie zumindest um die Zusendung der relevanten Leitungsvorlage(n).

Ihr Antrag wird abgelehnt.

Gemäß § 7 Absatz 2 Buchstabe b) IFG NRW soll ein Antrag abgelehnt werden, wenn das Bekanntwerden des Inhalts der Information die Funktionsfähigkeit und die Eigenverantwortung der Landesregierung beeinträchtigt.

§ 7 Absatz 2 Buchstabe b) IFG NRW dient dem Schutz des Kernbereiches exekutiver Eigenverantwortung. Dieser Kernbereich der Exekutive beinhaltet einen nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich. Dazu gehört z. B. die Willensbildung der Regierung selbst, sowohl hinsichtlich der Erörterung im Kabinett als auch bei der Vorbereitung von Kabinetts- und Ressortentscheidungen, die sich vornehmlich in ressortübergreifenden und -internen Abstimmungsprozessen vollzieht (BVerfGE 67, 100, 139).

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@mik.nrw.de
www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,
836, U71, U72, U73, U83
Haltestelle: Kirchplatz

Aufgrund der Regelung des § 7 Absatz 2 Buchstabe b) IFG NRW ist Ihr Antrag auf Einsichtnahme in eine Kabinettsvorlage abzulehnen. Kabinettsvorlagen stellen einen integralen, in Schriftform gegossenen Bestandteil der Regierungsberatungen dar, aus denen Rückschlüsse auf den interministeriellen Meinungsbildungsprozess gezogen werden können. Eine Bekanntgabe des Inhalts von Kabinettsvorlagen würde demnach Funktionsfähigkeit und Eigenverantwortung der Landesregierung beeinträchtigen.

Leitungsvorlage(n) zu dem Gesetzesentwurf „Abschaffung der Kennzeichnungspflicht“ sind nicht vorhanden.

In diesem Zusammenhang weise ich Sie darauf hin, dass der entsprechende Gesetzesentwurf nebst ausführlicher Begründung innerhalb der nächsten Monate in der amtlichen Sammlung des Gesetz- und Verordnungsblatts NRW veröffentlicht wird.

Sofern es Ihnen auf die Information zu den möglicherweise durch die Abschaffung der Kennzeichnungspflicht ausgelösten Kosten ankommt, teile ich Ihnen schon jetzt mit, dass die Gesetzesänderung keine Kosten verursacht, da die individualisierenden Zeichen, sogenannte Patches, mittels Klettverschluss angebracht werden und demzufolge rückstandslos entfernt werden können, so dass weitere Maßnahmen wie beispielsweise die Anschaffung neuer Uniformen nicht erforderlich sind.

Gebühren werden nicht erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, D-40213 Düsseldorf zu erheben.

Unabhängig davon haben Sie gemäß § 13 Abs. 2 IFG NRW das Recht, die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Kavalleriestr. 2-4, D-40213 Düsseldorf, anzurufen.

Im Auftrag

